

R U N D S C H R E I B E N Nr. S 170/2023

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin	Jennifer Kassner
Telefon	089 290087-24
Telefax	089 290087-67
E-Mail	jennifer.kassner@bay-staedtetag.de
Az.	4310 Ly
Datum	19. Dezember 2023

Fortschreibung gemeinsame Empfehlungen Vollzeitpflege nach SGB VIII für das Jahr 2024

Unser Rundschreiben Nr. S 206/2022 vom 14. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischem Landkreistag und Bayerischem Städtetag für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für das Jahr 2024 (vgl. **Anlagen**).

1. Unterhaltsbedarf (Ziffer 2.2.1)

Der Unterhaltsbedarf ist nunmehr das zweite Jahr in Folge um rund 10% angestiegen. Die bayerischen Empfehlungen stützen sich dabei auf die Mindestunterhaltsverordnung des Bundes vom 29.11.2023. 100% des Mindestunterhalts entsprechen 551€.

2. Erziehungsbeitrag (Ziffer 2.2.2)

Der Erziehungsbeitrag von 350 € bleibt im Jahre 2024 bestehen. Die Verweise auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins und die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege wurden für 2024 vorerst gestrichen.

In der Vergangenheit wurden bei der Höhe des bayerischen Erziehungsbeitrages die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mitberücksichtigt. Das ist im Jahr 2024 angesichts der erheblichen Auswirkungen der neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 19.09.2023 ohne eigene Beratungen und Beschlussfassungen der Gremien vom Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag nicht möglich.

Der Deutsche Verein hat seine Kosten der Erziehung von 275 € auf 420 € – und damit um 52% – angehoben. Die Anhebung beim Deutschen Verein beinhaltet eine grundsätzliche Neubewertung der Funktion des Erziehungsbeitrags über einen Inflationsausgleich hinaus. In diesem Zusammenhang werden durch den Deutschen Verein dort verschiedene Komponenten – etwa auch eine zusätzliche Altersvorsorgekomponente – einbezogen, die im weiteren Sinne „Entgeltersatzfunktionen“ aufweisen. So wird in den dortigen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Erziehungsbeitrag auch darauf hingewiesen, dass Eltern wegen der Erziehung eines Pflegekindes ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder pausieren müssten.

Solch grundlegend neue Komponenten müssen für die bayerischen Empfehlungen erst beraten werden. Aus diesem Grund wird im Frühjahr 2024 eine Arbeitsgruppe auf Fachebene gegründet werden, um die Fortentwicklung der Vollzeitpflegeempfehlungen für das Jahr 2025 mit ausreichend Vorlauf vorzubereiten.

3. Abschaffung der Kostenheranziehung

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der damit verbundenen Aufhebung von § 94 Abs. 6 SGB VIII wurde die bisherige Ziffer 2.5 gestrichen. Die weiteren Ziffern rücken vor.

4. Hinweis zu Altersvorsorgeverträgen (Ziffer 2.3)

Zur Geltendmachung von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung hat uns der Hinweis erreicht, dass bei neuen Verträgen wohl kein Verwertungsausschluss (§ 168 Abs. 3 VVG) mehr vereinbart werden kann. Hintergrund sei das neue Bürgergeld-Gesetz ab 1.1.2023. Wir werden die Entwicklungen weiter beobachten und haben die entsprechende Fußnote geringfügig erweiternd angepasst.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die vorliegenden Empfehlungen keine Verpflichtung auslösen, andere bestehende Systeme für die Vollzeitpflege aufzugeben oder anzupassen. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass von den Empfehlungen abgewichen werden kann, wenn auf örtlicher Ebene ein signifikant höherer (tatsächlicher und zugleich angemessener) Unterhaltsbedarf für Pflegekinder ermittelt wird. Die Empfehlungen geben insoweit bayernweite Orientierungswerte wieder.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jennifer Kassner

Anlagen